

**Allgemeinverfügung der Stadt Ibbenbüren anlässlich der Sprengungen des
Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage im
Bereich Schwarzer Weg 3 in 49479 Ibbenbüren (ehemaliges Kraftwerksgelände) am
22.02.2026**

Gemäß den §§ 1, 3, 4, 5 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Ibbenbüren als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit folgendes an:

- I. Am Sonntag, den 22.02.2026, wird ab 08:00 Uhr um das Gelände des ehemaligen Kraftwerks (Schwarzer Weg 3 in 49479 Ibbenbüren) aufgrund der Sprengungen des Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage ein Sperrbereich eingerichtet.

Der exakte Verlauf dieses Sperrbereichs ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Erweiterungen des Sperrbereichs können bei gefahrenabwehrbedingtem Bedarf nach Festlegung der Einsatzleitung durch die Einsatzkräfte vor Ort erfolgen.

- II. Der Sperrbereich muss am Sonntag, den 22.02.2026, bis 08:00 Uhr von allen Personen verlassen werden. Das Betreten des Sperrbereichs sowie jeglicher Aufenthalt im Sperrbereich innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Aufhebung durch die örtliche Ordnungsbehörde (zum Abschluss der Sprengarbeiten) verboten. Betroffen von dieser Regelung sind alle Grundstücke sowie Grundstücksteile in dem im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich. Der Sperrbereich umfasst damit die Anschriften:

- Alpenstraße 125, 127, 132, 132a, 141, 142, 143
- Höhenstraße 17, 19, 19a, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 35, 38, 39, 40, 48, 50, 50a, 52, 54, 64
- Osnabrücker Straße 112, 138, 139, 141, 142, 143, 148, 150, 152, 156, 158, 170
- Rochusstraße 55, 57, 59, 61, 63, 65, 75, 121
- Schafberger Postweg 25, 27, 29, 31, 40, 44, 45, 47, 49, 51, 52, 75, 77
- Schwarzer Weg 3, 10, 12, 14, 16, 35, 37, 45
- Zechenstraße 10

Das Verbot schließt den Aufenthalt auf sämtlichen Außenflächen sowie öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Wegen und Plätzen ein.

- III. Ausgenommen von den Anordnungen der Ziffern I. und II. sind die an den Sprengungen beteiligten Einsatz- bzw. Arbeitskräfte der zuständigen Spreng- und Baufirmen sowie die Einsatzkräfte der Stadt Ibbenbüren, des Polizeivollzugsdienstes, des Technischen Hilfswerkes sowie des Feuer- und Rettungsdienstes. Diese dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr alle im Sperrbereich befindlichen Grundstücke betreten und befahren. Weitere Ausnahmen von den Anordnungen der Ziffern I. und II. können im Einzelfall durch die Fachdienstleitung Recht, Ordnung und Bürgerservice der Stadt Ibbenbüren oder den Vertreter im Amt erteilt werden.
- IV. Die Aufhebung des Sperrbereichs wird durch die Fachdienstleitung Recht, Ordnung und Bürgerservice der Stadt Ibbenbüren oder den Vertreter im Amt angeordnet. Die Aufhebung des Sperrbereichs wird durch die Aufhebung der Absperrungen an den Zuwegungen ersichtlich sein. Zusätzlich wird die Stadt Ibbenbüren die Aufhebung des Sperrbereichs auf der Internet-

seite <https://www.ibbenbueren.de/>, auf den Social-Media-Kanälen sowie durch eine Pressemitteilung veröffentlichen.

- V. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- VI. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter den Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt am Sonntag, dem 22.02.2026, dem Tag der Sprengungen.

Allgemeine Hinweise für die Anwohner im Sperrbereich:

Wegen der zu erwartenden Staubentwicklung sollten vor dem Verlassen des Sperrbereichs alle Fenster geschlossen und die Rollläden heruntergelassen werden. Des Weiteren sollten alle vorhandenen Klimaanlage und Wärmepumpen abgestellt werden. Das freie Umherlaufen von Haus- und Nutztieren sollte zur Sprengzeit im Sperrbereich unterbleiben.

Hinweis zu Drohnenflügen:

Nach § 21h Absatz 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bestimmt sich der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in geografischen Gebieten im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 nach den in den Absätzen 3 bis 7 getroffenen Regelungen.

*Der Betrieb ist gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 3 LuftVO **über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung** von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung sowie Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, verboten, wenn die zuständige Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes nicht ausdrücklich zugestimmt hat.*

*Der Betrieb ist gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 4 LuftVO **über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von Grundstücken**, auf denen die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden oder diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben, sowie von Liegenschaften von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden verboten, wenn die zuständige Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes nicht ausdrücklich zugestimmt hat.*

Genauere Informationen über die Erstreckung der geografischen Gebiete, in denen unbemannte Fluggeräte nicht betrieben werden dürfen, entnehmen Sie bitte dem Map Tool der dipul und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr unter folgendem Link:

<https://maptool-dipul.dfs.de/?language=de>

Rechtsgrundlagen:

Zu I. – IV.

§§ 1, 3, 4, 5 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)

Zu V.

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Zu VI.

§§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW)

Zu VII.

§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Begründung**Zu I. – IV.**

Nach § 14 Absatz 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Stadt Ibbenbüren ist gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG NRW die sachlich, örtlich und instanziiell zuständige Behörde, die gemäß § 14 OBG NRW tätig wird.

Der Schornstein, die Rauchgasentschwefelungsanlage sowie die Entstickungsanlage auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände (Schwarzer Weg 3 in 49479 Ibbenbüren) werden am 22.02.2026 gesprengt. Der Sprengverantwortliche hat gemeinsam mit der örtlichen Ordnungsbehörde und der Bezirksregierung Münster einen notwendigen Evakuierungsbereich ausgewiesen. Dieser umfasst den Sperrbereich in Anlage 1. Für Personen, die sich während der Sprengungen in dem Evakuierungsbereich aufhalten, besteht die konkrete Gefahr einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter Leib und Leben. In diesem Sperrbereich kann es durch die Detonationen bei den Sprengungen jederzeit zu Splitterwirkungen kommen, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen bei den sich dort aufhaltenden Personen verursachen können.

Die unter I. – IV. angeordneten Maßnahmen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 16 OBG NRW). Sie sind insbesondere verhältnismäßig im Sinne des § 15 OBG NRW. Ziel der ordnungsbehördlichen Anordnungen ist es, Verletzungen an Leib und Leben abzuwehren.

Die unter I. – IV. angeordneten Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu fördern. Durch die Einrichtung des Sperrbereichs, das Verlassensgebot und das darin geltende Betretungsverbot wird den betroffenen Personen bekannt, dass eine Gefahr für ihre Rechtsgüter Leib und Leben besteht und in welchem räumlichen Bereich dies der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der betroffenen Personen ihr Verhalten daran ausrichten wird und dadurch befähigt ist, der konkreten Gefahr selbstständig auszuweichen. Zugleich bietet die Anordnung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen die Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber denjenigen, die ihr Verhalten nicht freiwillig daran ausrichten können oder wollen.

Das Auferlegen ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist aber auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich ist. In Betracht käme allenfalls ein Absehen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und ein informativer Appell, sich aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Es ist jedoch nicht gleich geeignet, weil nicht sichergestellt werden kann, dass ein informativer Appell von allen Betroffenen zur Kenntnis genommen und befolgt wird. Er könnte nicht ohne Weiteres zwangsweise durchgesetzt werden und bietet daher nicht ebenso zuverlässig die Gewähr dafür, dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen in dem Sperrbereich effektiv abgewehrt werden. Das Verlassen des betroffenen Bereichs und das Rückkehrverbot stellen sicher, dass der Aufenthalt von Personen in dem Sperrbereich beendet wird. Ein Gebot, sich in dem Sperrbereich nur in Gebäuden aufzuhalten und diese während des genannten Zeitraums nicht zu verlassen, wäre ebenfalls nicht gleich geeignet. Seine Einhaltung könnte nicht effektiv kontrolliert werden und würde nicht zuverlässig gewährleisten, dass Schäden

an Körper und Leben ausbleiben. Denn umherfliegende Bestandteile des Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage oder abgelöste Teile anderer Gebäude könnten auch Personen treffen, die sich in Gebäuden aufhalten, und diese verletzen oder töten. Das Anordnen ordnungsbehördlicher Maßnahmen für den Sperrbereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die betroffenen Personen werden in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt. Auch müssen die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der im Sperrbereich gelegenen Freiflächen und Gebäude darauf verzichten, ihre Nutzungsrechte während der Sperrzeit auszuüben und das Betreten und Befahren des unter III. angegebenen Personenkreises dulden. Der Zeitraum, während dessen diese Rechte nicht ausgeübt werden können und das Betreten und Befahren zu dulden ist, beträgt voraussichtlich nur wenige Stunden. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit betrifft nur einen geringen Bereich von rund 1,45 km², das übrige Ibbenbürener Stadtgebiet und alle sonstigen Ziele außerhalb des Sperrbereichs können aufgesucht werden. Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen werden zudem rechtzeitig vor Beginn mitgeteilt, so dass die Betroffenen für den Sperrzeitraum Vorsorge treffen können. Darüber hinaus wiegen die geschützten Rechtsgüter Leib und Leben schwerer als die geringfügig beeinträchtigten Nutzungs- und Freiheitsrechte. Die Verletzung von Körper und Leben kann zu irreversiblen Schäden führen, die die betroffenen Personen und/oder ihre Angehörigen dauerhaft belasten.

Begründung zu Ziffer V:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung überwiegt das private Interesse Einzelner, im Fall einer Klage von ihrer Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben. Da bei den Sprengungen die Gefahr besteht, dass ungewollt Splitter oder Bestandteile des Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage durch die Luft fliegen und dadurch Leib und Leben einer unbekanntem Anzahl von Personen verletzt werden, kann es nicht hingenommen werden, dass die Wirkung der Allgemeinverfügung durch ein Rechtsmittel einzelner Personen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Klageverfahren suspendiert bleibt. Ein Klageverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung überprüft wird, kann mehrere Monate und je nach Instanzenzug auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Das würde dazu führen, dass aller Voraussicht nach vor dem Sprengungstermin am 22.02.2026 keine gerichtliche Entscheidung ergehen und die aufschiebende Wirkung ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorher nicht beendet werden könnte. Es müsste hingenommen werden, dass Personen irreversible Schäden erleiden und der reibungslose Ablauf der Sprengungen gefährdet würde, obwohl die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung noch nicht geklärt ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ermöglicht es Personen, die die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung angreifen wollen, gleichwohl, gerichtliche Hilfe zu bekommen. Denn sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen und auf diesem Weg vor der Sprengung eine – wenn auch summarische – Prüfung ihrer Einwände und der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung zu erreichen. Folglich ist ihre Rechtsposition durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nur unwesentlich verschlechtert.

Begründung zu Ziffer VI:

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter den Ziffern I und II der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Ermächtigung hierzu findet sich in den §§ 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 62 und 63 VwVG NRW.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW kann die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder

unzweckmäßig sind. Im Hinblick auf die Freihaltung des Sperrbereichs kommt eine Ersatzvornahme als Zwangsmittel nicht in Betracht. Die Ersatzvornahme setzt nach § 59 Absatz 1 VwVG NRW voraus, dass es sich bei dem Verlassen des Sperrbereichs und dem Unterlassen des Betretens um eine vertretbare Handlung handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Handlungen. Ein Zwangsgeld gemäß § 60 VwVG NRW ist unzweckmäßig, da dies möglicherweise gegenüber einer größeren Personenzahl erlassen werden müsste und diese namentlich nicht bekannt sein dürften. Die Zwangsgeldfestsetzung würde daher einen größeren zeitlichen Aufwand verursachen und würde die Durchsetzung der Allgemeinverfügung so sehr verzögern, dass unter Umständen die anstehenden Sprengarbeiten verschoben werden müssten. Auch wäre unklar, ob und wie schnell das Zwangsgeld die Adressaten zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen würde. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW für die Auswahl des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel vor.

Die Auswahl des unmittelbaren Zwangs ist ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Es wird mit der Anwendung des Zwangsmittels ein legitimer Zweck verfolgt, der auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist. Der legitime Zweck besteht bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs darin, Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit bei der Durchführung der Sprengungen des Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände abzuwehren.

Weiter ist der unmittelbare Zwang auch dazu geeignet, den angestrebten legitimen Zweck zumindest zu fördern. Mit dem Verbringen von Personen aus dem durch die Sprengungen gefährdeten Bereich durch Anwendung des unmittelbaren Zwangs wird der Zweck der Gefahrenabwehr erreicht.

Ein milderer Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist nicht erkennbar. Ein weniger belastendes Zwangsmittel, wie beispielsweise die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist nicht gleich geeignet, die getroffenen Anordnungen in der Kürze der Zeit am Tag der Sprengungen durchzusetzen (s. o.).

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist auch angemessen. Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit während der Durchführung der Sprengungen sowie das öffentliche Interesse an reibungslosen Sprengungen des Schornsteins, der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie der Entstickungsanlage überwiegt das private Interesse Einzelner, von einer unmittelbaren Einwirkung auf ihren Körper verschont zu bleiben. Der unmittelbare Zwang wird nur während eines kurzen Zeitraums und so schonend ausgeübt, dass die körperliche Unversehrtheit dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Demgegenüber können durch die effektive Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen irreversible gesundheitliche Folgen für eine unbestimmte Zahl von Menschen sowie eine zeitliche Verzögerung der Sprengungen, die eine Verlängerung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach sich ziehen würde, verhindert werden. Somit ist das angedrohte Zwangsmittel verhältnismäßig.

Begründung zu Ziffer VII:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie gilt am Sonntag, dem 22.02.2026, dem Sprengtag.

Nach § 43 Absatz 2 VwVfG NRW bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Die Anordnungen unter den Ziffern I bis III werden nach dem Abschluss der Sprengungen durch die Fachdienstleitung Recht, Ordnung und Bürgerservice der Stadt Ibbenbüren oder dem Vertreter im Amt aufgehoben und enden durch die Aufhebung der Maßnahmen zur Sicherung des Sperrbereichs. Spätestens enden die Maßnahmen mit Ablauf des 22.02.2026. Die Maßnahmen werden damit nur so lange aufrechterhalten, wie sie für die Zweckerreichung erforderlich sind. Erforderliche Eingriffe werden damit so gering wie möglich gehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ergänzung bzgl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Wird der Antrag durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss er nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Stellung

des Antrags mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung: Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Ibbenbüren, den 28.01. 2026

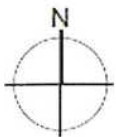
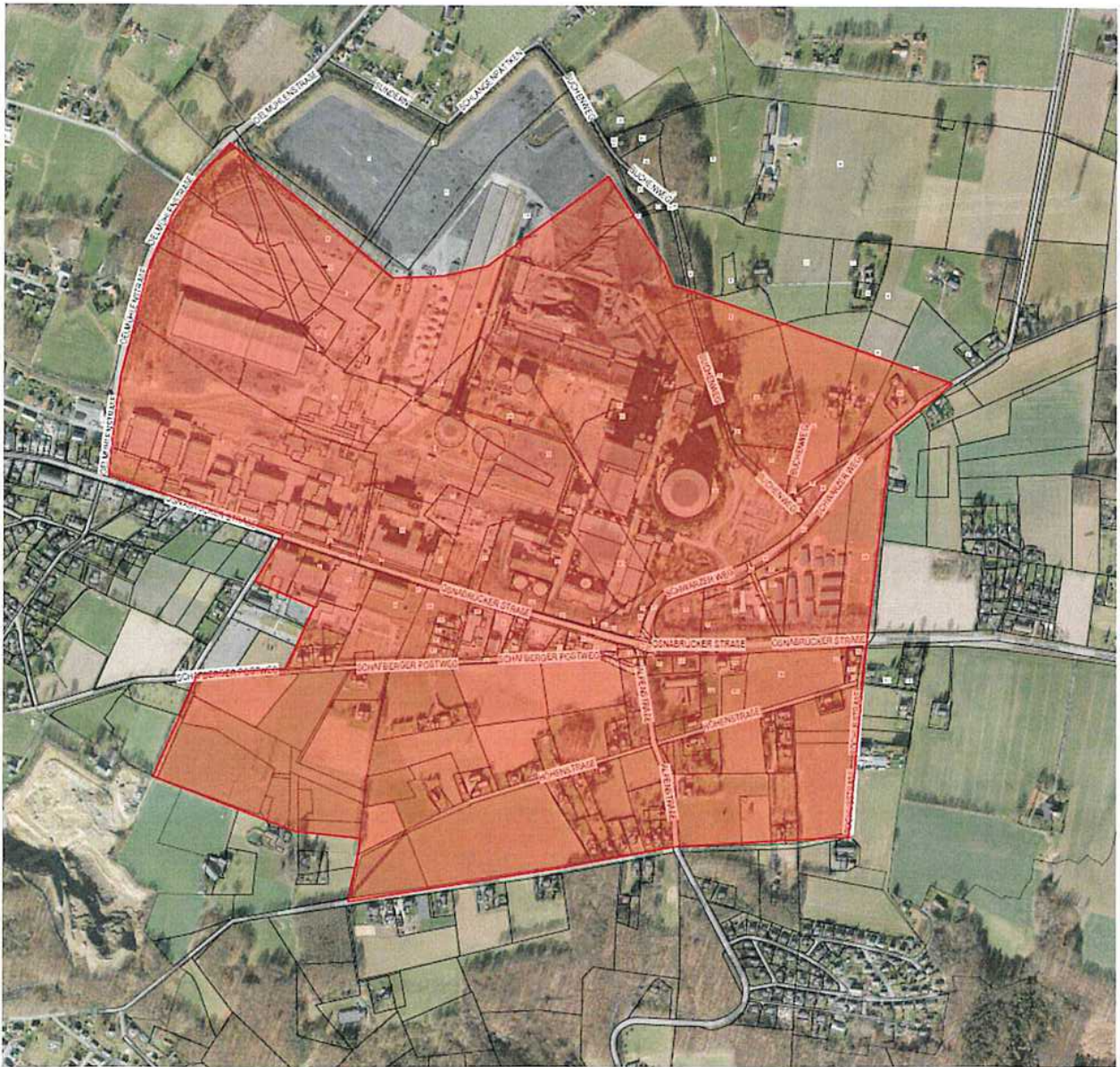
Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister



gez.

Dr. Schrameyer

Anlage 1: Sperrbereich



IBBENBÜREN
KRAFTWERK, SCHWARZER WEG
ÜBERSICHT ZUR SPRENGUNG SCHORNSTEIN

 Absperrbereich